

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL  
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at  
DVR: 4009878



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der  
Beschuldigten

A.

--

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.850/18-031			17. August 2018

## Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 120/2016, bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des Österreichischen Rundfunks nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, zu verantworten, dass am 29.08.2017 im regionalen Hörfunkprogramm „Radio Oberösterreich“ bei der von ca. 06:04 Uhr bis ca. 06:59 Uhr ausgestrahlten Sendung „Guten Morgen Oberösterreich“ am Sendungsende keine eindeutige Kennzeichnung der in der Sendung enthaltenen Produktplatzierung stattgefunden hat.

Tatort: XXX

--

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
XXX	XXX		§ 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Österreichische Rundfunk für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

XXX Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

XXX Euro

**Zahlungsfrist:**

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

**Begründung:**

## **1. Gang des Verfahrens**

### **1.1. Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G**

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom 15.01.2018, KOA 1.850/18-001, stellte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, iVm den §§ 35, 36 und 37 ORF-G in Spruchpunkt 1. fest, dass der ORF im regionalen Hörfunkprogramm „Radio Oberösterreich“ am 29.08.2017 im Rahmen der von ca. 06:04 Uhr bis ca. 06:59 Uhr ausgestrahlten Sendung „Guten Morgen Oberösterreich“ durch fehlende Kennzeichnung der Produktplatzierung am Ende der Sendung die Bestimmung des § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G verletzt hat, wonach Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, zu Sendungsbeginn und -ende eindeutig zu kennzeichnen sind, um jede Irreführung des Konsumenten zu verhindern.

In Spruchpunkt 2. dieses Bescheides erkannte die KommAustria gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung.

### **1.2. Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens**

Mit Schreiben vom 22.05.2018, KOA 1.850/18-006, leitete die KommAustria ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts ein, der Beschuldigte habe als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des Österreichischen Rundfunks in 1136 Wien, Würzburggasse 30, zu verantworten, dass am 29.08.2017 im regionalen Hörfunkprogramm Radio Oberösterreich bei der von ca. 06:04 Uhr bis ca. 06:59 Uhr ausgestrahlten Sendung „Guten Morgen Oberösterreich“ am Sendungsende keine eindeutige Kennzeichnung der in der Sendung enthaltenen Produktplatzierung stattgefunden hat.

Der Beschuldigte wurde gemäß §§ 40 und 42 VStG zur Rechtfertigung aufgefordert. Der Österreichische Rundfunk (Generaldirektor) wurde mit Schreiben vom selben Tag entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Am 18.06.2018 teilte der Beschuldigte mit, dass er die für 19.06.2018 vorgesehen Möglichkeit zur mündlichen Rechtfertigung nicht wahrnehmen könne und stellte eine schriftliche Rechtfertigung in Aussicht, welche am 19.06.2018 bei der KommAustria einlangte.

### **1.3. Rechtfertigung des Beschuldigten**

Mit Schreiben vom 18.06.2018 nahm der Beschuldigte zu den vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen Stellung. Dazu führte er zunächst aus, dass es richtig sei, dass er zum inkriminierten Zeitpunkt zum verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich Beauftragte (§ 9 Abs. 2 VStG), fachlich abgegrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt gewesen sei.

Der Beschuldigte führte im Wesentlichen aus, dass er nicht bestreite, dass der Produktplatzierungshinweis am Ende der zweiten Sendestunde von „Guten Morgen Oberösterreich“ am 29.08.2017 gefehlt habe, ihm diese Tat jedoch mangels Verschulden nicht vorwerfbar sei.

Der Beschuldigte verwies auf das seinerseits eingerichtete Kontrollsystem und die diesbezüglichen Ausführungen in der Niederschrift über seine Vernehmung vom 03.05.2017 zu KOA 1.850/17-011.

Im regionalen Hörfunkprogramm Radio Oberösterreich seien von Montag, 28.08.2017, 05 Uhr, bis Sonntag, 03.09.2017, 20 Uhr, 122 Produktplatzierungskennzeichnungen erforderlich gewesen, jeweils 61 am Beginn und 61 am Ende einer Sendung. Alle 122 Produktplatzierungskennzeichnungen seien korrekt geplant worden. 121 dieser Produktplatzierungskennzeichnungen seien auch korrekt ausgestrahlt worden, so - wie im gegenständlichen Verfahren evident - auch vor Beginn der zweiten Sendestunde von „Guten Morgen Oberösterreich“ am 29.08.2017.

Lediglich in einem einzigen Fall in dieser Woche, nämlich am Ende der zweiten Sendestunde von „Guten Morgen Oberösterreich“ am 29.08.2017, sei während der Abwicklung der Live-Sendung das entsprechende File mit der Produktplatzierungskennzeichnung vom Moderator aus den im Folgenden noch zu beschreibenden besonderen Gründen der speziellen Situation nicht gestartet worden.

Der Beschuldigte legte eine Übersicht der in dieser Woche ausgestrahlten Produktplatzierungen und deren Kennzeichnungen vor.

In der Vorbereitung der konkreten Sendung „Guten Morgen Oberösterreich“ am 29.08.2017 habe der Moderator ebenfalls nicht auf die Einplanung der Produktplatzierungskennzeichnungen vergessen. Am Beginn und Ende der ersten Sendestunde und am Beginn der zweiten Sendestunde habe er sie – wie aus der Produktplatzierungsübersicht zu entnehmen - vorschriftsmäßig gespielt.

Während der zweiten Sendestunde habe sich allerdings die Verkehrssituation im Zentralraum Linz dramatisch verschärft. Bereits im Verkehrsservice um 06:04 Uhr sei die Meldung: „Auf der 63 vor der Steyregger Brücke verlieren Sie schon eine Viertelstunde stadteinwärts“ eingespielt worden. Im Verlauf der Sendung habe sich die Verkehrssituation vor der Steyregger Brücke verschlimmert. Im Verkehrsservice um 06:37 Uhr sei entsprechend berichtet worden: „30 bis 40 Minuten verlieren Sie derzeit vor der Steyregger Brücke stadteinwärts.“ Die Verkehrsströme seien weiter angewachsen. Ab 06:45 Uhr habe sich ein „Mega-Stau“ vor und auf der Steyregger Brücke gebildet.

Während der Moderation von B habe es ständig Anrufe von erbosten Hörerinnen und Hörern („Meldet das endlich in Radio Oberösterreich!“) gegeben. B habe zwischen Moderation, Start von Beiträgen und Jingles immer wieder das Telefon abheben und die Anruferinnen und Anrufer beruhigen müssen, dass er sogleich einen Hinweis in der Sendung einspielen werde.

Kurz vor Sendungsende habe er auf die sehr spezielle Verkehrssituation in Linz und Umgebung Bezug genommen. Gleichzeitig habe B sicherstellen müssen, dass die Werbung so rechtzeitig gespielt werde, dass die Nachrichten pünktlich zur vollen Stunde beginnen. Durchaus verständlich habe er in dieser speziellen, sich während des letzten Viertels seiner Live-Sendung zuspitzenden, nicht vorhersehbaren und daher im Detail nicht planbaren Situation auf den zweiten Produktplatzierungshinweis vergessen.

Die am 29.08.2017 im Verlauf der zweiten Sendestunde von „Guten Morgen Oberösterreich“ eingetretene Situation veranschauliche, dass im betrieblichen Alltag eines 24-Stunden-Sendeunternehmens trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems ein solcher gemessen am täglichen Ausspielvolumen - geringfügiger Fehler in der Live-Abwicklung und damit die Übertretung - jedenfalls vom verantwortlichen Beauftragten (!)- nicht immer verhindert werden könne. Eine andere Sichtweise führe zu einer Erfolgshaftung, die jedoch mit dem System der Verschuldenshaftung nicht vereinbar sei.

Bezüglich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten verwies der Beschuldigte ebenfalls ausdrücklich auf die Niederschrift über seine Vernehmung vom 03.05.2017 zu KOA 1.850/17-011.

## **2. Sachverhalt**

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

### **2.1. Ausgestrahlte Sendung „Guten Morgen Oberösterreich“ von ca. 06:04 Uhr bis ca. 06:59 Uhr**

Um ca. 06:04:42 Uhr erfolgt nach den Verkehrsinformationen und vor Beginn der zweiten Sendestunde von „Guten Morgen Oberösterreich“ folgende Ansage durch einen Sprecher: „Die folgende Sendung enthält Produktplatzierungen“.

Gegen ca. 06:23:13 Uhr wird nach einem Werbeblock ein Gewinnspielhinweis ausgestrahlt, der wie folgt

lautet:

„Radio Oberösterreich sucht den Energie Star 2017. Energize! Ob Gemeinden, Schulen, Unternehmen oder Privatpersonen, wir suchen Projekte und Lösungen aus Bereichen wie Innovation, Effizienz, Erneuerbare Energie, Mobilität und Wohnen. Schreiben Sie an [gewinn@orf.at](mailto:gewinn@orf.at), welches Energieprojekt Sie umgesetzt haben, dann können Sie eine Spezialenergieberatung vom Energiesparverband des Landes Oberösterreich gewinnen. Infos zur Energie Star Anmeldung gibt's beim Radio Oberösterreich Kundenservice unter 0732/ 666 952.“

Die Sendestunde endet um ca. 06:59:32 Uhr; es folgen ein Werbespot und anschließend die Nachrichten. Am Ende der Sendestunde wird kein Produktplatzierungshinweis gesendet. Die Unterlassung ist auf ein Versehen des Moderators zurückzuführen.

## 2.2. Beschuldigter

Der Beschuldigte ist Mitarbeiter der Abteilung Recht- und Auslandsbeziehungen des ORF und wurde vom ORF mit Schreiben vom 18.03.2016 für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG zum verantwortlichen Beauftragten, sachlich begrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 ORF-G mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 6, 9 und 10 ORF-G sowie mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 7 ORF-G, sofern der Geschäftsführer der zuständigen Tochtergesellschaft nach VStG haftet, für den gesamten Bereich des ORF bestellt.

Die KommAustria geht von einem Jahresbruttogehalt des Beschuldigten von XXX Euro aus. Er ist für XXX sorgepflichtig.

Über den Beschuldigten wurden bisher keine Verwaltungsstrafen nach dem ORF-G rechtskräftig verhängt.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf gründen sich auf die vorliegende und im Akt befindliche Aufzeichnung der Sendungen. Der Sachverhalt wurde vom Beschuldigten hinsichtlich der fehlenden Kennzeichnung von Produktplatzierung am Ende der Sendestunde zwischen ca. 06:04 Uhr und ca. 06:59 Uhr nicht bestritten.

Die Feststellungen zur Bestellung des Beschuldigten als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergeben sich aus dem zitierten Schreiben des ORF vom 18.03.2016. Die Feststellungen, dass bisher keine Verwaltungsstrafen nach dem ORF-G über den Beschuldigten verhängt wurden, ergeben sich aus den Verwaltungsakten der KommAustria.

Der Beschuldigte hat im gegenständlichen Verfahren bezüglich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. allfälliger Sorgepflichten gegenüber der Behörde ausdrücklich auf die Niederschrift über seine Vernehmung vom 03.05.2017 zu KOA 1.850/17-011 verwiesen.

Der Beschuldigte hat in dem bei der KommAustria durchgeführten Verfahren zur Geschäftszahl KOA 1.850/17-015 im Zuge seiner Vernehmung hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger Sorgepflichten bekannt gegeben, dass er für XXX sorgepflichtig sei. XXX.

Bezüglich seines Einkommens gab der Beschuldigte im vorhin genannten Verfahren zur Geschäftszahl KOA 1.850/17-015 an, dass er im Jahr 2016 rund XXX Euro brutto verdient habe. Weiters gebe es geringfügige Einkünfte aus Nebentätigkeiten iHv ca. XXX Euro. Über eine allfällige Tragung von Verwaltungsstrafen durch den Dienstgeber gebe es keine wirksame Vereinbarung, sondern es komme auf eine Beurteilung im Einzelfall an. Es bestehe allerdings durchaus eine in Aussicht gestellte Leistungskomponente (Bonus) für die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben des verantwortlichen

Beauftragten.

Demgemäß beruhen die Feststellung zum Jahresbruttogehalt und zur Sorgspflicht des Beschuldigten auf den Angaben des Beschuldigten in seiner Vernehmung vom 03.05.2017 zu KOA 1.850/17-011. Dabei geht die KommAustria von folgenden Anhaltspunkten aus:

Da der Beschuldigte mit Schreiben vom 18.03.2016 unterjährig zum verantwortlichen Beauftragten bestellt wurde, ist anzunehmen, dass hinsichtlich der Angabe des Jahresgehalts für 2016 der Gehaltsbestandteil für die Tätigkeiten als verantwortlicher Beauftragter lediglich aliquot berücksichtigt wurde. Weiters ist davon auszugehen, dass zwischenzeitig eine Gehaltserhöhung stattgefunden hat, da die Angaben des Beschuldigten zum Jahresgehalt das Jahr 2016 betreffen. Die KommAustria geht daher von einem Jahresbruttogehalt des Beschuldigten von ca. XXX Euro aus.

Weiters geht die KommAustria davon aus, dass bei einem Unternehmen wie dem ORF, bei dem es regelmäßig zu Übertretungen im Bereich der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten kommt, allenfalls verhängte Verwaltungsstrafen vom Unternehmen getragen werden. Dieser Ersatz ist unter Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 Abs. 1 Z 1 lit a EStG) zu subsumieren (vgl. etwa VwGH 23.05.1984, Zl. 83/13/0092, 25.02.1997, Zl. 96/14/0022, mwN), sodass davon auszugehen ist, dass verhängte Verwaltungsstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Strafbemessung nicht beeinträchtigen.

#### 4. Rechtliche Würdigung

##### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G. Auch gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

##### 4.2. Rechtsgrundlagen

§ 38 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 in der zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 115/2017, lautet auszugsweise:

#### **„Verwaltungsstrafen**

**§ 38.** (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer – soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden – nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei

[...]

2. § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 1 bis 6, § 14 Abs. 1, 3 bis 5 und 9 oder den §§ 15 bis 17 zuwiderhandelt

[...]“

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Begriffsbestimmungen**

**§ 1a.** Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet

[...]

## 5. „Sendung“

a) in Fernsehprogrammen und Abrufdiensten eine einzelne, in sich geschlossene und zeitlich begrenzte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die im Fall von Fernsehprogrammen Bestandteil eines Sendeplans oder im Fall von Abrufdiensten eines Katalogs ist;

b) in Hörfunkprogrammen einen einzelnen, in sich geschlossenen und zeitlich begrenzten Bestandteil des Programms;

[...]

10. „Produktplatzierung“ jede Form kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung in eine Sendung einzubeziehen oder darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise, solange die betreffenden Waren oder Dienstleistungen von unbedeutendem Wert sind.“

§ 16 ORF-G lautet auszugsweise:

### **„Produktplatzierung**

#### **§ 16. [...]**

(5) Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, haben folgenden Anforderungen zu genügen:

[...]

4. Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie im Falle von Unterbrechungen gemäß § 15 bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Konsumenten zu verhindern. [...]

#### **4.3. Zum objektiven Tatbestand**

##### **4.3.1. Fehlende Kennzeichnung von Produktplatzierung um ca. 08:59 Uhr**

Die KommAustria geht davon aus, dass in der Sendestunde zwischen ca. 06:04 Uhr und ca. 06:59 Uhr Produktplatzierung im Rahmen des Gewinnspielhinweises um ca. 06:23:12 Uhr zugunsten des „Energiesparverbandes des Landes Oberösterreich“ stattgefunden hat, und dass sich der um ca. 06:04:42 Uhr am Anfang der Sendung gesendete Produktplatzierungshinweis hierauf bezieht. Dies wurde auch vom ORF nicht bestritten.

Bei der Produktplatzierung (vgl. die Definition in § 1a Z 10 ORF-G) werden der Name, die Marke, die Leistung, die Waren usw. eines Unternehmens gefördert, wobei es um deren werbewirksame Einbeziehung (Platzierung) in einer Sendung geht; ein Zurschaustellen erfolgt (erst) dann werbewirksam, wenn dem durchschnittlich informierten und aufmerksamen Konsumenten das präsentierte Produkt als Marke bekannt ist (vgl. VwGH vom 08.10.2010, 2006/04/0089; 26.07.2007, 2005/04/0153).

Im vorliegenden Fall erfüllen nach Auffassung der KommAustria die Nennung des Gewinnspielpreises sowie der den Preis zur Verfügung stellenden Einrichtung mit den Worten: „Schreiben Sie an [gewinn@orf.at](mailto:gewinn@orf.at), welches Energieprojekt Sie umgesetzt haben, dann können Sie eine Spezialenergieberatung vom Energiesparverband des Landes Oberösterreich gewinnen“, die Voraussetzungen der Präsentation einer Dienstleistung iSd Tatbestandsmerkmale der Produktplatzierung.

Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen von Produktplatzierung ist die Entgeltlichkeit, dass also irgendjemand irgendwann an irgendjemanden irgendein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung für die

Erwähnung oder Darstellung geleistet hat (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, 21). Auf die Höhe des Entgelts kommt es für die Qualifikation als Produktplatzierung nicht an. Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist davon auszugehen, dass das Vorliegen der Entgeltlichkeit gemäß § 1a Z 10 ORF-G an einem objektiven Maßstab zu messen ist. Für die Beurteilung des Merkmals der Entgeltlichkeit bei einer Produktplatzierung iSd ORF-G ist grundsätzlich von einem üblichen Maßstab und dem üblichen Verkehrsgebrauch und nicht von einem tatsächlich geleisteten Entgelt auszugehen (vgl. VwGH 21.10.2011, 2009/03/0173, VwGH 28.02.2014, 2012/03/0019). Vorliegend besteht kein Zweifel, dass die Einbindung des preisstiftenden Unternehmens im Rahmen eines Gewinnspiels einen typischen Fall darstellt, dem üblicherweise im Verkehrsgebrauch die Leistung eines Entgelts oder einer sonstigen Gegenleistung zu Grunde liegt. Vom ORF wurde das Vorliegen von Produktplatzierung nicht bestritten.

Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, sind nach § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G zu Sendungsbeginn und -ende eindeutig zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Konsumenten zu verhindern.

Hinsichtlich des Begriffs der Sendung ist nach der ständigen Rechtsprechung davon auszugehen, dass die Definition in § 1a Z 5 lit. b ORF-G wörtlich die ständige Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates (BKS) aufgreift (BKS 05.11.2012, 611.804/0002-BKS/2012, unter Hinweis auf BKS 01.06.2005, 611.009/0016-BKS/2005, und 20.10.2008, 611.009/0023-BKS/2008). Der BKS vertritt in dieser Rechtsprechung die Auffassung, dass es bei der Beurteilung eines Programmbestandteils als „Sendung“ nicht auf die Dauer der Ausstrahlung per se ankommen kann. Vielmehr sei bei der Beurteilung darauf abzustellen, ob es sich um einen einzelnen, in sich geschlossenen, zeitlich begrenzten Teil des Rundfunkprogramms handelt. Bei dieser Beurteilung ist neben dem Inhalt der Sendungsteile auch darauf abzustellen, ob (im Bild) oder im Ton der Übertragung ein Hinweis darauf zu erkennen ist, dass eine Sendung zu Ende geht und eine neue Sendung beginnt (vgl. dazu BKS 04.04.2006, 611.009/0057-BKS/2005 zu § 17 Abs. 2 Z 2 ORF-G in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2004, mwN).

Hinsichtlich der Abgrenzung der Sendung ist auf die einschlägige Rechtsprechung zu mehrstündigen Formaten bzw. Programmschienen im Hörfunk zu verweisen (BKS 05.12.2011, 611.804/0002-BKS/2012): Demnach führt allein der Umstand, dass unter einem bestimmten Titel (vorliegend: „Guten Morgen Oberösterreich“) in den relevanten Sendestunden ein bestimmter Moderator bzw. ein bestimmtes Moderatorenteam durch das Programm führt, welches bei anderen Sendeflächen wechselt und unter Umständen für die jeweiligen Sendeschienen als Aushängeschild fungiert, noch nicht zur Qualifikation als „eine Sendung“. Auch ein grober thematischer Bogen (Morgen / Vormittag / Nachmittag) begründet noch keinen so durchgehenden inneren Zusammenhang, wie dies für eine vom übrigen Programm abgrenzbare Sendung charakteristisch wäre. Tatsächlich besteht auch vorliegend jede Sendestunde für sich genommen aus unterschiedlichen inhaltlichen Elementen; diese Elemente werden jedoch mehr oder minder gleichbleibend in jeder anderen Stunde „wiederholt“ (z.B. Wetter, Verkehr, Sport etc.), sodass jede Sendestunde – nicht zuletzt aufgrund der zur vollen Stunde vorgesehenen eigenständig präsentierten Nachrichtensendung und des damit verbundenen „Zwangs“, gegen die Sendeminute 59 hin zu einem gestalterischen Ende zu kommen – ein in sich geschlossenes „System“ darstellt. Schon aufgrund der Einteilung der Uhrzeit in volle Stunden begreift der Durchschnittshörer die an dieser zeitlichen „Vorgabe“ orientierten gestalterischen Elemente als abgegrenzte Einheit, ohne dabei einen spezifischen inhaltlichen Zusammenhang zu den Folgestunden zu erkennen oder vorauszusetzen.

Vor dem Hintergrund, dass „Guten Morgen Oberösterreich“ zu jeder vollen Stunde durch eine Nachrichtensendung, gefolgt von Wetterinformationen und Verkehrsmeldungen, unterbrochen wird, kann daher nicht von einer durchgehenden, in sich geschlossenen mehrstündigen Sendung gesprochen werden, sondern ist jede Sendestunde von „Guten Morgen Oberösterreich“ als Sendung iSd § 1a Z 5 lit. b ORF G zu qualifizieren.

Da der Produktplatzierungshinweis nur am Anfang der Sendung um ca. 06:04:42 Uhr, nicht jedoch am Ende der Sendung um ca. 06:59:32 Uhr ausgestrahlt wurde, war eine Verletzung des § 16 Abs. 5 Z 4 ORF G festzustellen.

#### 4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 2 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der Österreichische Rundfunk ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da mit dem Beschuldigten ein verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt wurde, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG ein verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

#### 4.5. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Bei dem festgestellten Verstoß gegen § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G handelt es sich um einen sogenannten „Ungehorsamsdelikt“, zu deren Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu dessen Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Es liegt daher am Beschuldigten, mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, widrigenfalls aufgrund der gesetzlichen Vermutung des § 5 Abs. 1 VStG von schuldhaftem Verhalten in der Schuldform der Fahrlässigkeit auszugehen ist. Auch § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, GZ 611.009/0013-BKS/2010). Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH Zl. 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, Zl. 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Hinblick auf das Vorliegen eines Kontrollsystems ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte das Kontrollsystem seines Vorgängers in der Funktion als verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks (vgl. etwa die diesbezüglichen Feststellungen im Straferkenntnis der KommAustria vom 21.09.2016, KOA 3.500/16-030, bestätigt mit Erkenntnis des BVwG vom 03.04.2017, Zl. W247 2138245-1/030) fortführt.

Der Beschuldigte brachte dazu lediglich vor, dass der Moderator – welcher grundsätzlich sehr zuverlässig sei – aufgrund der speziellen Verkehrssituation während des letzten Viertels seiner Live-Sendung, welche nicht vorhersehbar und daher im Detail nicht planbar war, auf den zweiten Produktplatzierungshinweis vergessen habe. Die eingetretene Situation veranschauliche, dass im betrieblichen Alltag eines 24-Stunden-Sendeunternehmens trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems ein solcher – gemessen am täglichen Ausspielvolumen – geringfügiger Fehler in der Live-Abwicklung und damit die Übertretung – jedenfalls vom verantwortlichen Beauftragten – nicht immer verhindert werden könne. Daher könne dem Beschuldigten dies nicht als schuldhaftes Verhalten zur Last gelegt werden.

Ausgehend von der Auffassung des Beschuldigten, dass jede Live-Sendungsabwicklung nicht vorhersehbar und im Detail nicht planbar ist, würde keine einzige fehlende Produktplatzierungskennzeichnung in einer Live-Sendung dem verantwortlichen Beauftragten als schuldhaftes Verhalten zur Last gelegt werden können. Tatsächlich enthält nahezu jedes Hörfunkprogramm typischerweise Live-Sendungen als auch Verkehrsberichterstattungen, weshalb es nicht geeignet erscheint, bei einer wie der gegenständlichen Übertretung in einer Live-Sendung einen geringeren Verschuldensmaßstab anzulegen als in einer aufgezeichneten Sendung. Der Beschuldigte scheint der Auffassung zu sein, dass eine Live-Sendungsabwicklung sich oftmals – beispielsweise aufgrund nicht vorhersehbarer und kurzfristig zu planender Verkehrsberichterstattung – seiner Ingerenz bzw. Kontrolle entzieht und behauptete somit nicht einmal ein wirksames Kontrollsystem, das etwa darin bestehen könnte, weitere Personen unter seiner Verantwortung in Live-Sendungen mit entsprechenden Kontrollen zu betrauen und wiederum diese regelmäßig zu kontrollieren, um die vorgeworfene Verwaltungsübertretung zu verhindern.

Der Beschuldigte konnte somit kein mangelndes Verschulden glaubhaft machen. Die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 VStG bleibt demnach aufrecht.

#### 4.6. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 38 Abs. 1 ORF-G bis zu einem Betrag von EUR 58.000,-. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG, idF BGBl. I Nr. 33/2013, trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu folgendes aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten

Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049).

Dies ist hier nicht der Fall: die Kennzeichnungspflicht am Beginn und am Ende einer Sendung dient vordringlich dem Schutz des Konsumenten und soll diesen in die Lage versetzen, kommerzielle Kommunikation in Form der Produktplatzierung leicht zu erkennen und insoweit von rein redaktionellen Inhalten abzugrenzen. Die Kennzeichnung am Beginn der Sendung soll den Zuseher vorab informieren, dass die Sendung Produktplatzierungen enthält, jene am Ende soll ihn (nochmals) darauf hinweisen, dass in der Sendung Produktplatzierung vorkam.

Dieses durch die Strafvorschrift geschützte Rechtsgut wird durch die begangene Verwaltungsübertretung in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigt, sodass der objektive Unrechtsgehalt der Tat nicht als bloß geringfügig eingestuft werden kann. Insofern ist davon auszugehen, dass ein typischer Fall der Verletzung der Vorschrift des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G vorliegt. Ein Absehen von der Strafe ist daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen. Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Erschwerungsgründe gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 33 StGB liegen keine vor.

Als Milderungsgrund ist gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 Abs. 1 Z 2 StGB zu berücksichtigen, dass gegen den Beschuldigten bisher keine Verwaltungsstrafen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 iVm den Werbebestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-G rechtskräftig verhängt worden sind und die KommAustria auch nicht feststellen konnte, dass gegen den Beschuldigten andere Verwaltungsstrafen verhängt worden sind (absolute Unbescholtenheit).

Als weiterer Milderungsgrund ist gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 Abs. 1 Z 17 StGB zu berücksichtigen, dass in der schriftlichen Stellungnahme vom 18.06.2018, KOA 1.850/18-027, ein reumütiges Geständnis abgelegt wurde.

Hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger Sorgepflichten hat der Beschuldigte im Rahmen seiner Vernehmung vom 03.05.2017 zu KOA 1.850/17-011 bekannt gegeben, dass XXX.

Bezüglich seines Einkommens gab der Beschuldigte an, dass er im Jahr 2016 rund EUR XXX brutto verdient habe. Weiters gebe es geringfügige Einkünfte aus Nebentätigkeiten iHv ca. EUR XXX,-. Über eine allfällige Tragung von Verwaltungsstrafen durch den Dienstgeber gebe es keine wirksame Vereinbarung, sondern es komme auf eine Beurteilung im Einzelfall an. Es bestehe allerdings durchaus eine in Aussicht gestellte Leistungskomponente (Bonus) für die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben des verantwortlich Beauftragten.

Hinsichtlich der Verletzung des § 16 Abs. 5 Z 4 ORF-G aufgrund mangelnder eindeutiger Kennzeichnung der in der Sendung enthaltenen Produktplatzierung ist dem Verstoß insofern ein geringeres Gewicht beizumessen, als lediglich in einem einzigen Fall – von 122 korrekt geplanten und ausgestrahlten Produktplatzierungshinweisen – in der Kalenderwoche 35 des Jahres 2017, nämlich am Ende der zweiten Sendestunde von „Guten Morgen Oberösterreich“ am 29.08.2017, der Produktplatzierungshinweis nicht korrekt ausgestrahlt wurde. Demgemäß geht die KommAustria davon aus, dass – unter Berücksichtigung des festgestellten Einkommens und der Sorgepflichten des Beschuldigten – mit einem Betrag von insgesamt EUR XXX,- das Auslangen gefunden werden kann. Die verhängte Geldstrafe liegt am unteren Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der bis EUR 58.000,- reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit

eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die von der Behörde unter Bedachtnahme der angeführten Gründe festgesetzte Geldstrafe befindet sich am unteren Ende des Strafrahmens. Gleiche Überlegungen haben zur Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe von XX Stunden geführt.

#### **4.7. Haftung des ORF**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

#### **4.8. Verfahrenskosten**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.850/18-031 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der

Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung: